Nachrichten der Worker Wheels

Servus Worker Wheels
Hallo liebe Kolleginnen und Kollegen,
Bikerinnen und Biker,
Sozias und ...,
Mitglieder ...,

Aktueller Rückruf von Yamaha

Yamaha XSR900, Tracer 900 / MT-09 Tracer, MT-09/A

Anlass/Bauteil: Mögliches Lösen der unteren Lenkerhalter

Fahrgestellnummern:

XSR900:
JYARN431000000301 bis ..8401

Tracer 900 / MT-09 Tracer:
JYARN29F000000301 bis ..23869
JYARN438000000301 bis ..5789

MT-09/A:
JYARN291000000301 bis..5677
JYARN296000000301 bis ..14568
JYARN29S000000301 bis ..5001
JYARN435000000301 bis ..4946

Anzahl betroffene Fahrzeuge: 10.874 (D)

Benachrichtigung der Halter über: Anschreiben durch Hersteller

Rückrufart: Freiwillig, überwacht

Ergänzende Informationen: Es kann dazu kommen, dass sich die unteren Lenkerhalter lösen. Der Grund dafür liegt in der Herstellung bzw. Bearbeitung des Bauteils. Der bei der Produktion der Lenkerhalter aufgetragene Lack an der Unterseite bzw. Auflageseite, kann sich durch hohe Belastung und/oder Vibrationen abscheuern. Dadurch entsteht Spiel zwischen den Bauteilen. Des weiteren wurde der Stehbolzen, der sich im Lenkerhalter befindet nicht ausreichend mit Schraubensicherungsmittel versehen. Sollte nun Spiel zwischen dem Lenkerhalter und der Befestigung an der oberen Gabelbrücke entstehen, kann es sein, dass sich der Stehbolzen im Lenkerhalter löst und somit keine feste Verbindung mehr zwischen Lenker und Motorrad besteht. Die Modifikation beinhaltet die Montage neuer, modifizierter Lenkerhalter. Die Aktion ist für den Kunden kostenlos.

Dauer des Werkstattaufenthalts: ca. 0,4 Stunden
Kennzeichnung bearb. Fahrzeuge: Im Hersteller-Werkstattsystem

Motorrad-Rückruf: BMW G 310 R macht schon wieder Ärger

Erst wurde der Marktstart wegen Getriebeproblemen in letzter Minute verschoben, nun kommt nicht einmal einen Monat nach den ersten Auslieferungen schon ein Rückruf:

Bei der in Indien gebauten BMW G 310 R gibt es offensichtlich Ärger mit mangelhaften Verschraubungen. Betroffen sind der Bremssattel und die Lenkerklemmen. Die Händler haben die Kunden bereits entsprechend informiert. Deutschlandweit sind 99 Fahrzeuge betroffen. Ein Fahrverbot, wie stellenweise berichtet, gilt laut BMW aber nicht.

Skuriles Urteil (Hat nichts mit Motorrad zu tun)

Krabbensalat im Handgepäck verboten ;-)
Ein Mann wollte Verpflegung mit an Bord eines Flugzeuges nehmen, unter anderem einen Krabbensalat. Das Essen durfte schließlich nicht mit in die Kabine – die Leckereien wurden weggeworfen. Der Mann klagte auf Schadenersatz. Wie entschied das Gericht?

Ein Mann wollte im März 2013 von Berlin nach Düsseldorf fliegen. In seinem Handgepäck befanden sich diverse Nahrungsmittel: 272 Gramm Büffelmozzarella, 155 Gramm Krabbensalat und 140 Gramm „Flensburger Fördetopf“.

Das Sicherheitspersonal beschlagnahmte die Lebensmittel mit der Begründung, dass sie in dieser Form nicht mit an Bord genommen werden dürften. Das Essen wurde schließlich weggeworfen, der Mann flog trotzdem.

Kurze Zeit darauf klagte der Reisende gegen das Sicherheitspersonal und forderte Schadenersatz. Er war der Ansicht, dass die Speisen zum Reisezeitpunkt mit an Bord gedurft hätten. Sie seien absolut ungeeignet für Angriffe auf Personen oder zur Beschädigung von Luftfahrzeugen gewesen.

Kein Krabbensalat in der Kabine

Das Verwaltungsgericht (VG) Berlin jedoch gab den Sicherheitsbeamten recht. Das wollte der Mann nicht akzeptieren und wandte sich an die nächsthöhere Instanz.

Auch das nun angerufene Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg wies das Anliegen des Passagiers zurück. Die Begründung: Bei den Lebensmitteln habe es sich um Mischungen von Flüssigkeiten und Feststoffen gehandelt. Diese dürften nur in Einzelbehältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 100 Millilitern in einem durchsichtigen und wieder verschließbaren Plastikbeutel befördert werden – was hier nicht der Fall war. Der Beutel wiederum dürfe ein Fassungsvermögen von nicht mehr als einem Liter besitzen.

Von den Sicherheitskontrolleuren habe man zudem nicht verlangen können, dass sie nachprüfen, ob es sich bei dem Krabbensalat um eine gefährliche oder ungefährliche Substanz gehandelt habe.

OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.03. 2017, Az.: 6 B 70.15

Die Worker Wheels erreicht Ihr unter dieser Adresse:
http://www.workerwheels.de

Wenn Ihr noch Fragen habt, dann könnt Ihr hier fragen:
Kontakt

Sagt es weiter, daß es uns gibt:

Das war es dann auch schon wieder.

Viele Grüße aus Niederbayern

Peter

Administrator der Worker Wheels Community

Auch hier gilt: Wer Rechtschreibfehler findet darf sie behalten und weiter verwenden.